



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 433/21 Datum: 19.08.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 191526 Bau eines Taubenschlags - 1. Änderung Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flst. 185/85 (Hohlweg 3 a in Retgendorf)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	29.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Für das o.g. Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben mit Stellungnahme vom 03.02.2020 nicht erteilt. Der Landkreis hat mit Datum vom 17.04.2020 den Bauantrag abgelehnt. Daraufhin legte der Antragsteller Widerspruch gegen die versagte Baugenehmigung ein. Auch zum Widerspruch hat die Gemeinde das Einvernehmen mit Stellungnahme vom 22.06.2020 nicht erteilt. Der Landkreis hat mit Datum vom 09.09.2020 dem Widerspruch stattgegeben und mit Datum vom 07.10.2020 die Baugenehmigung mit Auflagen erteilt (sh. Anlage).

Nunmehr wird eine 1. Änderung der Baugenehmigung hinsichtlich der genehmigten Flugzeiten beantragt (sh. Antragsunterlagen).

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 18.10.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Baugenehmigung
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dobin am See erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 191526 für den Bau eines Taubenschlags – 1. Änderung auf dem Flst. 185/85 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf unter der Voraussetzung der Einhaltung der Immissionen im Hinblick auf das Wohngebiet und die angrenzende Kita.

AMT CRIVITZ

Die Amtsvorsteherin

Amt Crivitz; Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Landkreis Ludwigslust - Parchim
Fachdienst Bauordnung
Frau Karin Behla
Postfach 1263
19362 Parchim

Bearbeiter: Beate Siraf
Amt: Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Bereich: Stadt- und Gemeindeentwicklung
Telefon: 03863 5454-431
FAX: 03863 5454-103
E-Mail: beate.siraf@amt-crivitz.de

Für die Gemeinde Dobin am See
Datum: 03.02.2020

Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flst. 185/85 (Hohlweg 3 a) Bau eines Taubenschlags

Sehr geehrte Frau Behla,

die Gemeinde Dobin am See erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Bau eines Taubenschlags auf dem Flst. 185/85 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf.

Begründung:

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung und insbesondere die angrenzende KITA werden Probleme hinsichtlich der Hygiene (Vogelkot, Federn etc.) und damit eine Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnisse gesehen. Es werden damit öffentliche Belange beeinträchtigt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Siraf
Sachbearbeiterin
Stadt-und Gemeindeentwicklung

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Amt Crivitz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.amt-crivitz.de

Dienstgebäude:
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Bankverbindung:
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN: DE40 1405 1362 0000 0503 00

Öffnungszeiten:
Mo., Die., Do., Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Die., 14.00 – 18.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Bürgerbüro: 1. Samstag im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.amt-crivitz.de;
E-Mail: info@amt-crivitz.de

BIC: NOLADE21PCH

Gemeinde Dobin am See

Der Bürgermeister

Amt Crivitz; Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Landkreis Ludwigslust - Parchim
Fachdienst Bauordnung
Frau Corina Niehus
Postfach 1263
19362 Parchim

Gemeinde Dobin am See

Telefon: 0174 345 22 79
E-Mail: seewisch@t-online.de

über Amt Crivitz

Amt: Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Bereich: Stadt- u. Gemeindeentwicklung
Bearbeiter/in: Frau Siraf
Telefon: 03863-54 54-431
FAX: 03863-54 54-103
E-Mail: beate.siraf@amt-crivitz.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
033 0120 0003a W 2000031

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum 22. Juni 2020

Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flst. 185/85 Neubau eines Taubenschlags

Stellungnahme der Gemeinde Dobin am See im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

Sehr geehrte Frau Niehus,

die Errichtung eines Taubenschlages wurde in unmittelbarer Nähe zur Kindertageseinrichtung im Sperberweg in Retgendorf beantragt.

Herr Tamoszus nahm in der Gemeindevertretersitzung vom 06.05.2020 die Möglichkeit wahr, seine Argumente zu unserer Entscheidung vom 28.01.2020 darzulegen. Uns waren seine Argumente zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt.

Um uns eine Meinung zu bilden, holten wir uns die Stellungnahme des Betreibers der KiTa, der Diakonie Rampe, und des Elternbeirates ein.

Beide sprachen sich gegen die Errichtung eines Taubenschlages aus:

- Infektiologische und allergologische Risiken,
- mögliche Gesundheitsgefährdung durch Kot im Außenbereich der Kindertageseinrichtung,
- Stellungnahme des KiTa-trägers vom 09.12.19 Dipl. Kfm. Thomas Tweer
"...wir stehen der Taubenhaltung als Kitaträger äußerst kritisch gegenüber. Gründe liegen primär im hygienischen Bereich, der durch den unumgänglich entstehenden Vogelkot entstehen würde. Diese Haltung ist mit der Einrichtungsleiterin, der Bereichsleiterin und unserem Sachgebietsleiter abgestimmt."

Diese Argumente legten die Grundlage für eine mehrheitliche Ablehnung der Gemeinde zum Bau eines Taubenschlages im Wohngebiet Retgendorf in unmittelbarer Nähe zur Kindertageseinrichtung.

Gemeinde Dobin am See
über Amt Crivitz
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Internet: www.amt-crivitz.de
E-Mail: info@amt-crivitz.de

Bankverbindung
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN: DE40 1405 1362 0000 0503 00

BIC: NOLADE21PCH

Öffnungszeiten Amt Crivitz

Mo., Die., Do., Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Die.: 14.00 – 16.00 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Bürgerbüro: 1. Samstag im Monat
09.00 – 12.00 Uhr

Uns ist bewusst, dass die Zulässigkeit eines Taubenschlags in einem Allgemeinen Wohngebiet letztendlich der gültigen, anzuwendenden Rechtsprechung (Gesetzlichkeiten, Rechtsurteile) unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schwarz
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'AS', is written over the printed name and title. The signature is stylized and extends to the right, crossing over the text 'Bürgermeister'.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Niehus

Telefon **Fax**
03871 722-6320 03871 722-77 6320

E-Mail corina.niehus@kreis-lup.de

Aktenzeichen
033 0120 0003a W 200031

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 321

Datum
09.09.2020

WIDERSPRUCHSBESCHEID

WIDERSPRUCHSGRUND

Ablehnungsbescheid 033 0120 00003a BA 191526 vom 17.04.2020

BAUGRUNDSTÜCK

in 19067 Retgendorf, Hohlweg 3a
Gemarkung: Retgendorf, Flur: 1, Flurstück: 185/85

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 06.05.2020 legten Sie Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid ein. Die Prüfung hat ergeben, dass dem Widerspruch stattzugeben ist.

Dazu erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Der oben genannte Ablehnungsbescheid wird aufgehoben.
2. Das bauaufsichtliche Verfahren wird fortgesetzt und der Vorgang wird zur weiteren Bearbeitung an das Fachgebiet Bauordnung innerhalb des Fachdienstes weitergeleitet.
3. Die bisher erhobene Gebühr in Höhe von 37,50 € wird mit der Gebühr für den abschließenden Bescheid verrechnet.
4. Kosten für die Durchführung dieses Verfahrens werden Ihnen nicht berechnet.
5. Auf Antrag werden Ihnen die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen erstattet. Der Antrag ist an die bescheiderlassende Behörde zu richten. Ein Rechtsbeistand war nicht hinzugezogen worden.

Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

Begründung:

Gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 VwGO bin ich sachlich und örtlich für die Widerspruchsbearbeitung zuständig.

Im Widerspruchsverfahren war die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen erneut zu prüfen. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 1 Retzendorf, 5. Änderung. Ein Vorhaben ist hier bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es den Festsetzungen des Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die in Rede stehende Fläche ist im B-Plan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO).

Gemäß § 14 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Zu den untergeordneten Nebenanlagen gehören auch solche für die Kleintierhaltung und damit die von Ihnen geplante Taubenhaltung als Hobbytierhaltung.

Nach dem im § 15 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sind die in den §§ 4 und 14 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen im Einzelfall auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Im Ausgangsbescheid wurde davon ausgegangen, dass von der Taubenhaltung Belästigungen/Beeinträchtigungen durch Vogelkot- und Federnfall ausgehen können, die insbesondere für die nahegelegene Kita, aber auch für die Nachbarn im Wohngebiet unzumutbar seien.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gab der Fachdienst Gesundheit eine Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben ab. Danach gibt es aus gesundheitlich-hygienischer Sicht unter Berücksichtigung der angegebenen Haltungsbedingungen in Verbindung mit der regelmäßigen veterinärmedizinischen Betreuung der Tiere keine Bedenken gegen die Errichtung des Taubenschlages und der damit verbundenen Haltung von 30 Tauben.

Sie trugen im Rahmen der Anhörung u.a. vor, dass auf dem Kita-Grundstück selbst mehrere Vogelkästen in den Bäumen angebracht worden seien, wodurch auf dem Grundstück ohnehin regelmäßig Vögel auch während des Kita-Betriebes anzutreffen seien.

Nach Wertung aller Sachverhalte widerspricht das Vorhaben nicht der Eigenart des Gebietes und das Rücksichtnahmegebot wird nicht verletzt.

Nach § 72 VwGO hat die Abhilfeentscheidung die Kosten des Verfahrens zu regeln. Im vorliegenden Fall wurde dem Widerspruch abgeholfen, so dass keine Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung bestanden. Sie waren daher mit den Kosten des Verfahrens nicht zu belasten.

Entsprechend § 80 Abs. 1 VwVfG M-V sind dem erfolgreichen Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Da ein Rechtsbeistand nicht hinzugezogen war, fallen entsprechende Kosten nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und/oder die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bauaufsichtsbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Hinweis:

Bitte reichen Sie die zwei an Sie zurückgesandten Ausfertigungen der Antragsunterlagen für die weitere Bearbeitung wieder ein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Niehus
Sachbearbeiterin Widersprüche

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Behla

Telefon 03871 722-6343 **Fax** 03871 722-77 6343

E-Mail karin.behla@kreis-lup.de

Aktenzeichen
033 0120 0003a BA 191526

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 304

Datum
07.10.2020

BAUGENEHMIGUNG
gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

BAUVORHABEN

Neubau eines Taubenschlages

BAUGRUNDSTÜCK

in 19067 Retgendorf, Hohlweg 3a
Gemarkung: Retgendorf, Flur: 1, Flurstück: 185/85

Sehr geehrter

aufgrund Ihres am 09.12.2019 hier eingegangenen Antrages wird Ihnen gemäß § 72 LBauO M-V die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Die Baugenehmigung ergeht im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage der LBauO M-V § 63.

Entsprechend LBauO M-V §§ 72 Absatz 5 und 58 Absatz 2 wird diese Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Die Baugenehmigung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Kostenfestsetzung

Die einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Baugenehmigung.

I. Nebenbestimmungen

1. Baurecht

1.1 Auflagen

1.1.1

Nach § 14 Abs. 1 BauVorVO M-V ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung des Tragwerksplaners vorzulegen, dass der Standsicherheitsnachweis entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde (hier hilfsweise auch Typenstatik möglich).

1.1.2

Die Anzahl der Tauben beträgt antragsgemäß 30 Tiere und ist einzuhalten.

1.1.3

Die angegebenen Flugzeiten der Tauben zwischen 17.30 Uhr und 20.00 Uhr, ggf. noch einmal am Wochenende (Ihr Schreiben vom 01.02.2020) sind zu wahren.

1.1.4

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

2. Umweltrecht

2.1 Immissionsschutz

Das Vorhaben Neubau eines Taubenschlages i in 19067 Retgendorf, Hohlweg 3a befindet sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Retgendorf“ der Gemeinde Dobin am See, dieser setzt als Art der Nutzung ein allgemeines Wohngebiet fest. Somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.

2.1.1 Auflagen

2.1.1.1

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

2.1.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.1.2.3

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

II. Abnahmen und Anzeigen

1. Auflagen

1.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

1.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

Rechtsbehelfsbelehrung

a – Entscheidung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim.

Alternativ kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

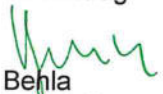
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin.

b – Kostenfestsetzung

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim

Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Benla
Bezirksingenieurin

Anlagen

Hinweise

1. Baurecht

1.1

Dem Träger und Eigentümer des Grundstücks der Kindereinrichtung (Nachbar) wurde die Entscheidung über den Bauantrag bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Baugenehmigung kann er den Rechtsbehelf des Widerspruches/Klage innerhalb eines Monats in Anspruch nehmen. Für diesen Zeitraum und auch darüber hinaus für den Fall, dass der Träger/Eigentümer hiervon Gebrauch macht, ist zwar die Baugenehmigung wirksam, jedoch ist der Eintritt der Bestandskraft gehemmt.

Ich weise deshalb darauf hin, dass der Beginn der Baumaßnahme bzw. die Durchführung damit verbundener Vermögensdispositionen solange auf Ihr eigenes Risiko erfolgen, bis entweder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist oder ein Rechtsbehelfsverfahren abschließend entschieden ist.

Sollte der Rechtsbehelf in Anspruch genommen, werden sie informiert.

1.2

Die Gemeinde erhält ebenfalls eine ausgefertigte Baugenehmigung.

1.3

Gemäß § 66 Abs. 2 der LBauO M-V muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Umweltrecht

2.1 Immissionsschutz

2.1.1

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

2.1.2

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

2.1.3

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

2.1.4

Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

1. Änderung

Landkreis Ludwigslust – Parchim

Retgendorf, den 06.07.2021

Fachdienst Bauordnung

z.H. Herr Wißuwa

Postfach 1263

19362 Parchim

Bitte als 1. Änderung anlegen

Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.10.2020 –Neubau eines Taubenschlages

Sehr geehrter Herr Wißuwa,

zunächst möchte ich Sie auf das Aktenzeichen 033 0120 0003a BA 191526 verweisen.

In der bewilligten Baugenehmigung vom 07.10.2020 wurden unter Punkt 1.1.3 „Flugzeiten für die Tauben“ angegeben.

Die angegebenen Zeiten habe ich unter Berücksichtigung auf den Kindergarten von mir selbst so angegeben. Hierzu möchte ich gerne einige Änderungen beantragen!

An den Wochenenden (wenn keine Kinder in der KITA sind) würde ich die Tauben gern tagsüber zu unterschiedlichen Zeiten rauslassen.

Mein Plan ist es mit den Tieren an Wettkämpfen teilzunehmen. D.h. das sie dann in weiten Entfernungen rausgelassen werden und dann wieder nach Hause fliegen müssen.

Da immer an den Wochenenden diese Wettkämpfe (Preisflüge) mit den Tauben stattfinden und die Tiere zu verschiedenen Zeiten nach Hause kommen, möchte ich hier von den angegebenen Zeiten absehen.

Außerdem gibt es noch einen weiteren Punkt.

Da ich arbeitsbedingt erst um 16 Uhr nach Hause komme und in der Winterzeit die Tage kurz sind (17 Uhr dunkel), könnte ich die Tiere aufgrund der Vorgabe der Flugzeiten dann gar nicht mehr rauslassen. Das ist natürlich nicht förderlich für die Tauben wenn sie 4 Monate gar nicht am Haus fliegen können.

Aus den angegebenen Gründen bitte ich sie deshalb, die vorgegebenen Flugzeiten am Wochenende aufzuheben. Unter der Woche würde ich gern um 17 Uhr (dann ist niemand mehr im Kindergarten) mit dem Flugtraining beginnen und dieses bis 21 Uhr erweitern.

Für weitere Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie mich unter

Mit freundlichem Grüßen

Emg. 12.8.2021 personl.

Landkreis Ludwigslust – Parchim

Retgendorf, den 12.08.2021

Fachdienst Bauordnung

z.H. Frau Schilder

Postfach 1263

19362 Parchim

Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.10.2020 –Neubau eines Taubenschlages

Sehr geehrte Frau Schilder,

zunächst möchte ich Sie auf das Aktenzeichen 033 0120 0003a BA 191526 verweisen.

In Ihrem Schreiben vom 06.08.2021 fordern Sie eine genaue Angabe der Flugzeiten an den Wochenenden.

Der zeitliche Rahmen für Flugzeiten am Wochenende sollte von 10 Uhr bis 20 Uhr sein.

Unter der Woche, also von Montag – Freitag, wäre der zeitliche Rahmen von 17 Uhr bis 21 Uhr anzupassen.

Für weitere Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie mich unter

Mit freundlichem Grüßen

Emig. 12.8.2021p.

Erläuterungen zu den Flugzeiten:

Da ich berufsbedingt (OP-Pfleger in Schwerin) nicht vor 16 Uhr zu Hause bin, kann ich die Tauben in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März nicht mehr rauslassen, weil es dann ja früher dunkel wird. Tauben können im Dunklen nicht gucken. Also müsste ich sie rund ein halbes Jahr eingesperrt lassen – was für das Wohlbefinden der Tiere nicht förderlich ist.

Bei meiner geplanten Anpassung der Flugzeiten am Wochenende kann ich sie dann in den besagten Monaten am Wochenende für 1-2 Stunden rauslassen.

Dieses Problem habe ich bei der Beantragung des Taubenschlages und der von mir persönlich vorgeschlagenen Flugzeiten nicht bedacht.

In den Monaten April – September werden die Tiere zu Wettflügen am Wochenende weggebracht und kommen dann wieder zu mir zurück. Die Ankunft der Tiere fällt dann in den zeitlichen Rahmen von 10 -20 Uhr. Eine genaue Uhrzeit wann die Tiere ankommen, ist nicht vorhersagbar weil die Tauben zwischen 100 und 600km fliegen müssen.

In diesen angegebenen Zeiten ist immer niemand im Kindergarten. Es wird also niemand durch meine Tauben beeinträchtigt. Auch umliegende Nachbarn werden nicht durch die Tiere beeinträchtigt. Das ist jederzeit dem Beweis zugänglich!

In den bisherigen 3 Monaten seitdem die Tiere hier sind – gab es immer positive Rückmeldungen über mein Hobby, durch Nachbarn und Spaziergänger. Die Tiere sitzen nicht auf anderen Dächern, im Kindergarten und es gibt überhaupt keine Verschmutzungen wie in der Stellungnahme der KITA vorhergesagt. Auch das kann gern überprüft werden.

Ich hoffe auf eine positive Rückmeldung Ihrerseits.



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 434/21 Datum: 19.08.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 211154 Errichtung einer Terrassenüberdachung Gemarkung Retgendorf, Flur 1, Flst. 19/2 (Cambser Weg 12 in Retgendorf)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	29.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Retgendorf und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 16.10.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dobin am See erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 201719 für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Flst. 19/2 der Flur 1 in der Gemarkung Retgendorf.



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin

Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 13.07.2021

Gemarkung: Retzdorf (13 0701)
Flur: 1
Flurstück: 19/2

Gemeinde: Dobin am See (13 0 76 033)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Cambser Weg 12



0 10 20 30 Meter

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung



Erstellt am 19.07.2021

Gemarkung: Retgendorf (13 0701)
Flur: 1
Flurstück: 19/2

Gemeinde: Dobin am See (13 0 76 033)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Cambser Weg 12

Sebastian Jansen, M.Sc. | Bauingenieur | Curslacker Deich 178a | 21039 Hamburg | Tel. 040 723 74 008

Lageplan mit Abstand

Bauvorhaben:
Neubau einer Terrassenüberdachung
Bauherr/in:

Bauort:
19067 Dobin am See, Cambser Weg 12

Gemarkung:
Retgendorf
Flur:
1
Flurstück:
19/2

Datum:
22.07.2021


Entwurfsverfasser (Sebastian Jansen, M.Sc.)

Grundstücksgröße: 1000 m²
Bebauungsplan: -
Festsetzungen: §34 BauGB

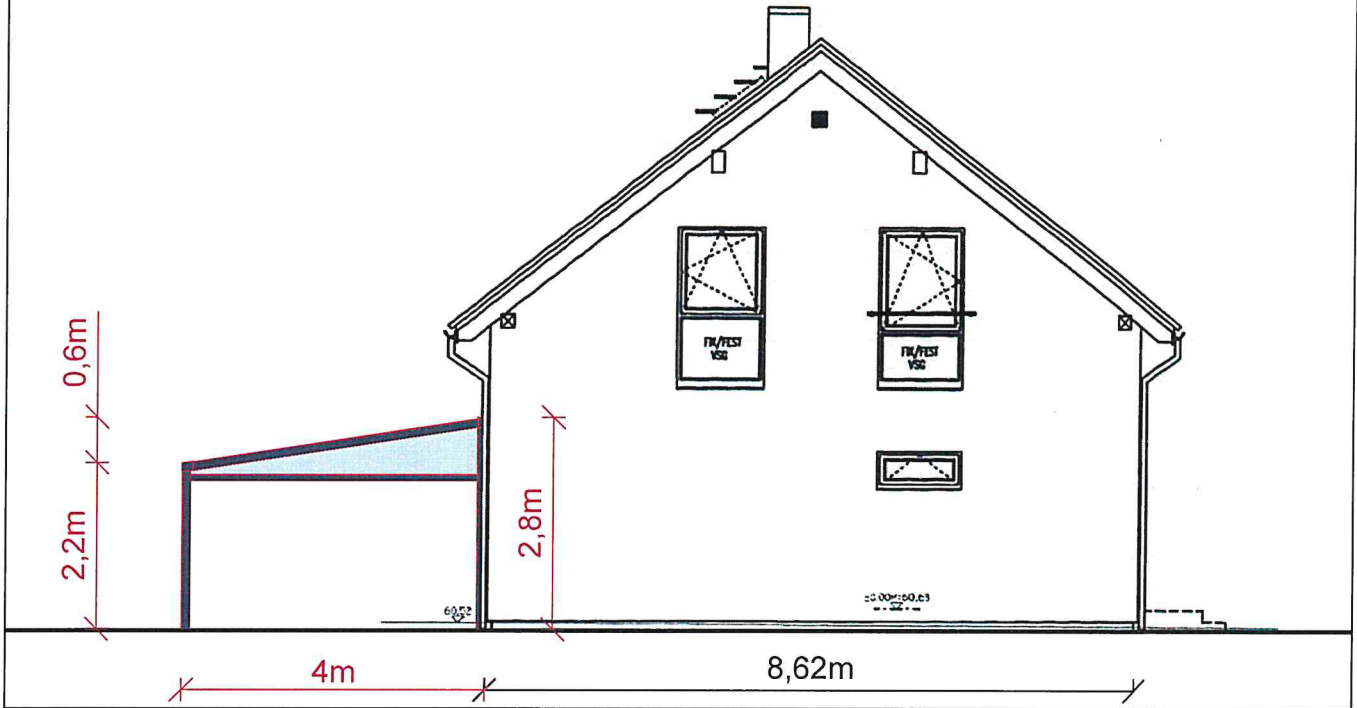




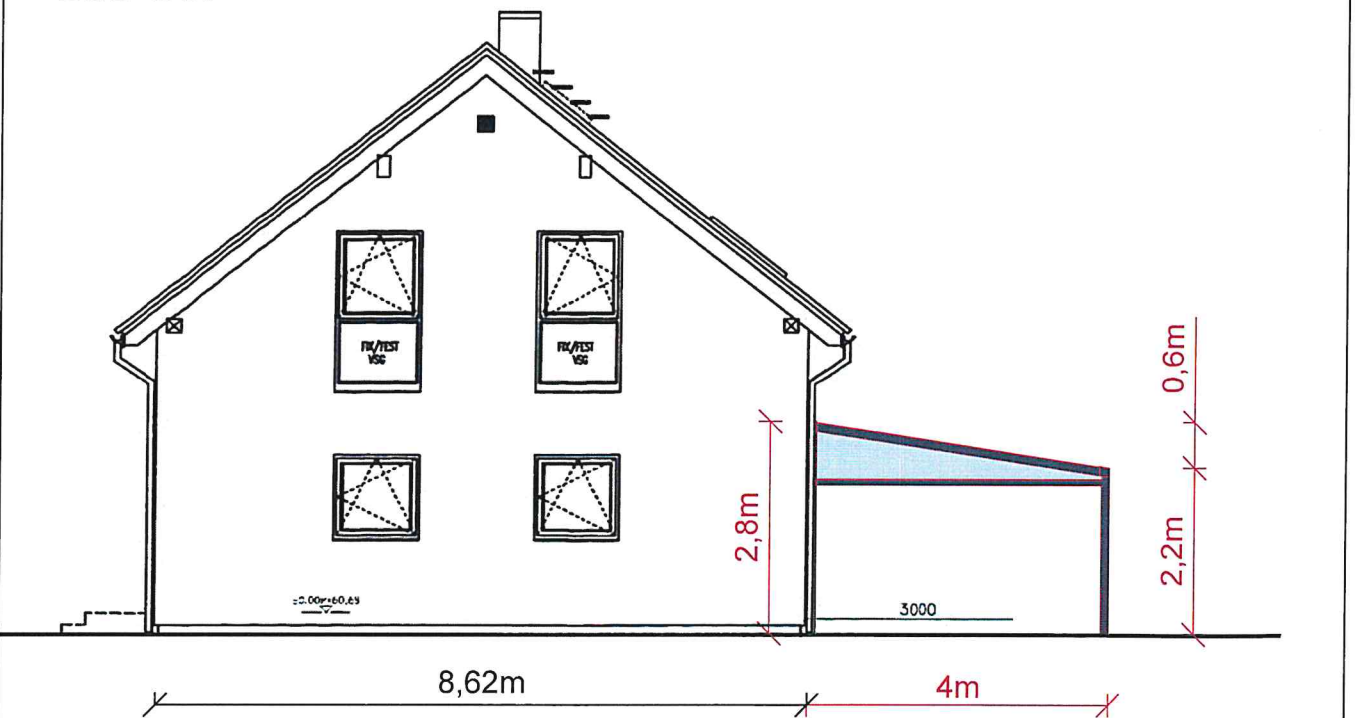
0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500

Nord-Ost



Süd-Ost






Ansichten | M 1:100

Bauvorhaben:
Neubau einer Terrassenüberdachung
Bauherr/in:

Bauort:
19067 Dobin am See, Cambser Weg 12

Gemarkung:
Retgendorf
Flur:
1
Flurstück:
19/2

Datum:
22.07.2021

-  Bestand
-  Neubau
-  Abriss



Gemeinde Dobin am See

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Dob GV 437/21 Datum: 20.09.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Doppelgarage Gemarkung Rubow, Flur 1, Flst. 10/4 (Kastanienallee 18 in Rubow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See (Entscheidung)	29.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau einer Doppelgarage geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rubow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die Zufahrt ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.

Für das Vorhaben ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dobin am See erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau einer Doppelgarage auf dem Flst. 10/4 der Flur 1 in der Gemarkung Rubow.

Hinweis:

Die Zufahrt ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim,
Dienstgebäude Ludwigslust

Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

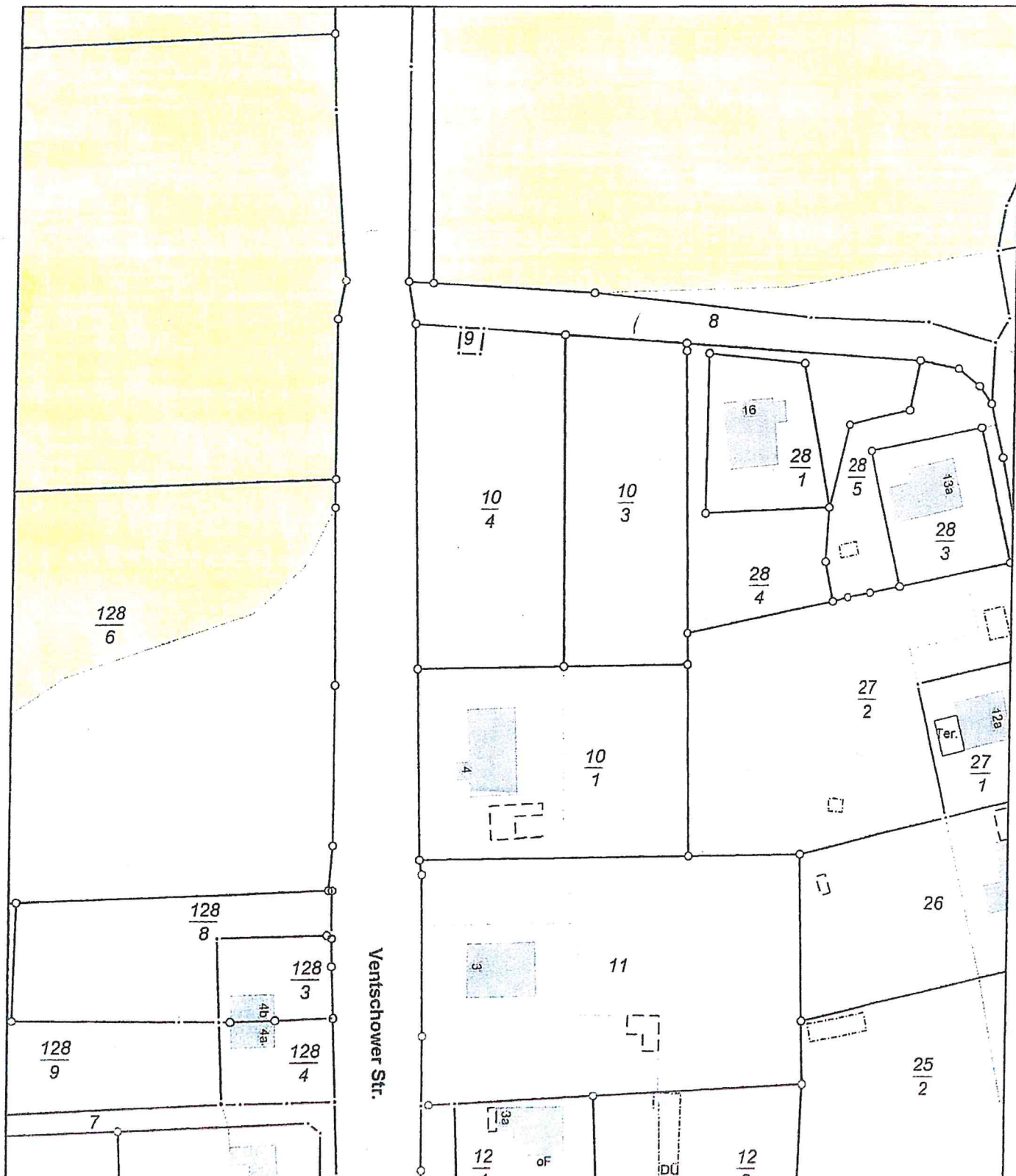
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 03.06.2020

Gemarkung: Rubow (13 0703)
Flur: 1
Flurstück: 10/4

Gemeinde: Dobin am See (13 0 76 033)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Ventschower Str.



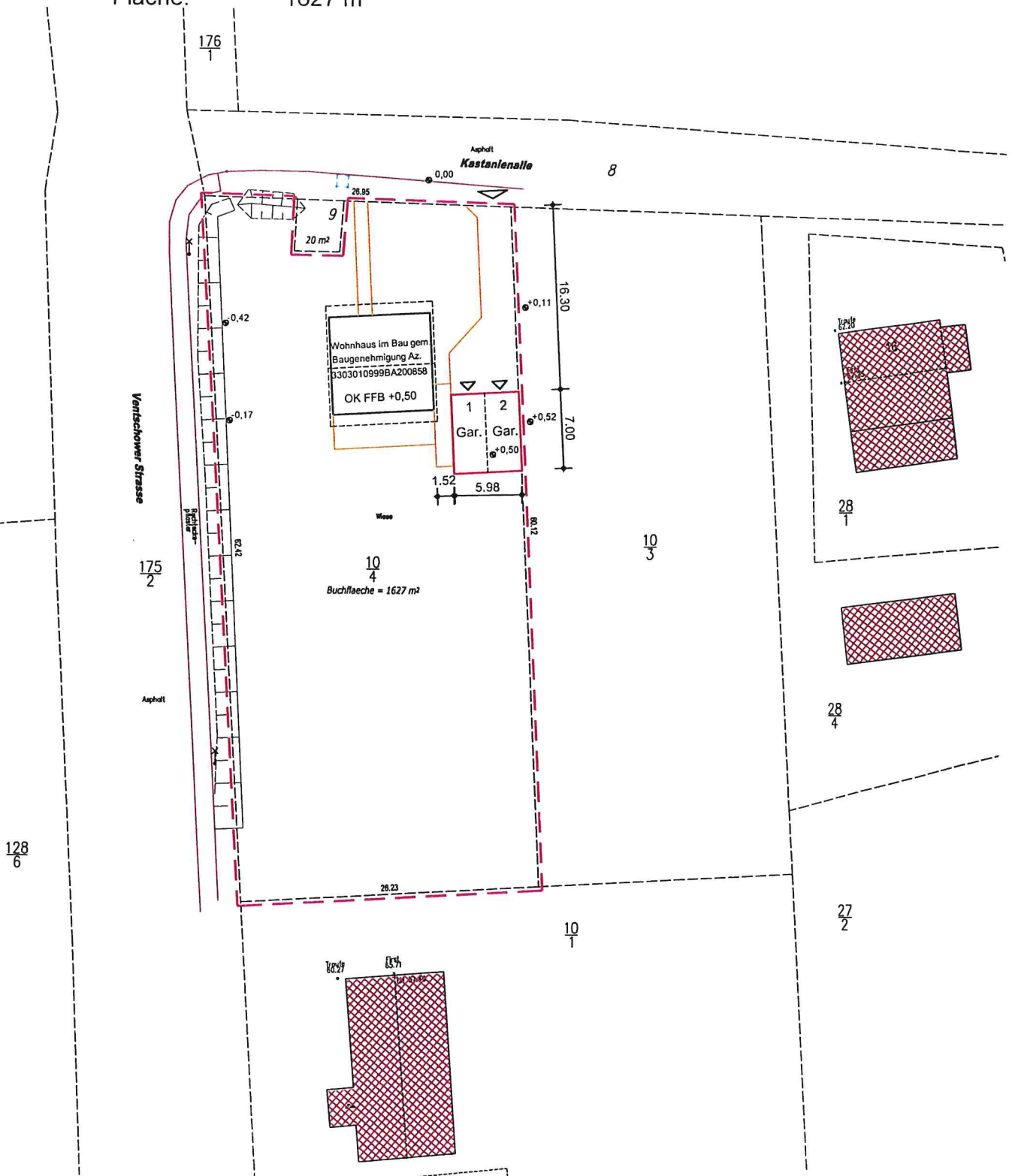
0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

LAGEPLAN

M 1:500

Gemarkung: Rubow
Flur: 1
Flurstück: 10/4
Fläche: 1627 m²

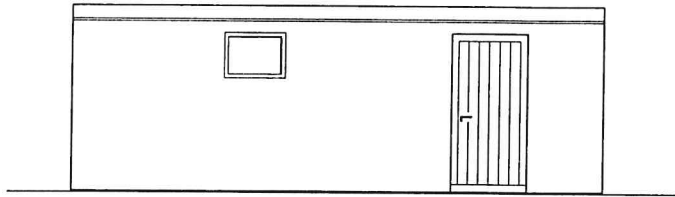


Bauvorhaben: Errichtung einer Doppelgarage
Bauherr: Axel Mauer, Am Haag 7d, 03149 Forst
Bauort: Kastanienallee 18, Dobin am See

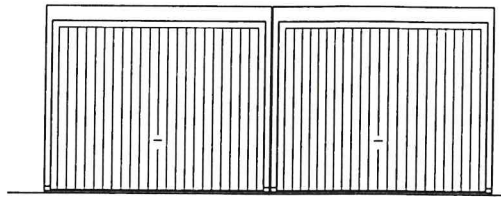
Baubeschreibung für *hansebeton*-Fertigaragen

Konstruktion	Aus einem Stück hergestellte Stahlbeton-Fertigarage Boden, Seitenwände, Rückwand und Dach sind fugenlos miteinander verbunden
Betongüte	Stahlbeton gemäß Statik
Bewehrung	Betonstabstahl und Betonstahlmatten gemäß Statik
Ausstattung außen	Sichtbare Außenwände mit wetterfestem Kunstharz-Edelputz
Ausstattung innen	Wischfester Dispersionsanstrich, Türanschlagleiste zum Schutz der Wagentür Vorschriftsmäßige Beschilderung mit Wartungshinweisen
Dach	Dachabdichtung mit hochwertigen, UV-beständigen Dichtungsmaterialien
Entwässerung	Innenentwässerung vor der Rückwand mit Kunststoff-Abflussrohr DN 70 wahlweise durch die Rückwand, den Boden oder die Seitenwand Der Anschluss an die Grundleitungen erfolgt bauseits
Be- und Entlüftung	Lüftungsöffnungen im Torblatt, sowie in der Rückwand und den Seitenwänden Dachlüfter sind bei Bedarf möglich
Tore, Türen, Fenster	Standard: Marken-Schwingtor mit Sicherheitsverriegelung und Schließzylinder Sektionaltore bei Großgaragen und auf Kundenwunsch Schwing- und Sektionaltore auf Kundenwunsch auch mit Elektro-Antrieb Türen und Fenster sind auf Kundenwunsch und Statik-Vorgaben möglich
Farbangaben	Fassade: anthrazitgrau Attika: anthrazitgrau Tor, Tür, Fenster: verkehrsweis
Gebäudeklasse	Gebäudeklasse 1 gem. § 2 Abs. 3 LBauO M-V

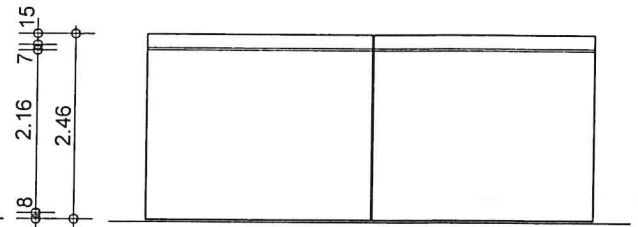
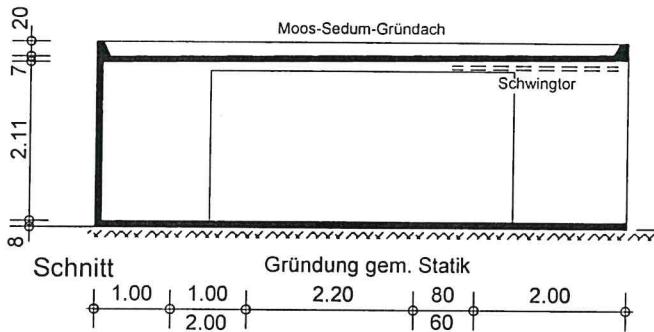
Nutzfläche	38,63 m ²	Hersteller	Baustoffwerke Syke GmbH
Bebaute Fläche	41,86 m ²		Baustoffwerke Neetze GmbH & Co.KG
Umbauter Raum	102,98 m ³	Zeichnungsnummer / Stand	B70RA2.dwg / 01.02.2011
Maßstab	1:100	Bezeichnung Typenstatik	B 7,00 / 2,98 / 2,46



Seitenansicht



Toransicht



Rückansicht

